

An alle Vereinsvorstände

Köln, 22.04.2020

Rundbrief 02 / 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise stellt uns alle vor ganz besondere Herausforderungen. In der letzten Zeit wurde ich immer wieder gefragt, was in den Kleingartenanlagen erlaubt ist und was nicht. Auch hinsichtlich der Vorstandsarbeit wurden eine Vielzahl an Fragen an mich herangetragen. Mir liegen bisher nicht mehr Informationen vor, als die, die allgemein bekannt gegeben wurden. Ich will jedoch versuchen, die vorliegenden Informationen ein wenig einzuordnen und besonders auf die Themen einzugehen, die für Sie als Vorstände wichtig erscheinen.

Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass viele verschiedene Informationen in den Medien verbreitet werden, die zum Teil zwar als dringende Empfehlungen zu sehen sind, jedoch nicht als geltendes Recht, in Form einer Verordnung oder eines Gesetzes herausgegeben wurden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es zwar Empfehlungen der Bundesregierung gibt, die Umsetzung jedoch den einzelnen Ländern vorbehalten bleibt, so dass für die Kleingärten im Kölner Stadtgebiet ausschließlich die Regelungen der NRW Landesregierung und die Allgemeinverfügungen der Stadt Köln gelten. Auf Landesebene wurde die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) erlassen, die zuletzt am 16. April 2020 geändert wurde. Derzeit geltende Allgemeinverfügungen der Stadt Köln gibt es nicht, so dass einzig und allein die CoronaSchVO gilt.

Betreten der Gartenanlagen und Besuch in den Gartenparzellen

Die Kleingartenanlagen an sich, das heißt alle Allgemeinflächen der Gartenanlagen gehören zu den öffentlichen Bereichen, die von § 12 der CoronaSchVO NRW erfasst sind. Danach sind

Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen untersagt. Ausgenommen sind:

1. Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Enkel, Eltern, Kinder), Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. In häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. Die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. Zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
5. Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insb. Öffentlicher Personennahverkehr)

Eine Abriegelung der Kleingartenanlagen ist daher nicht geboten. Trotz der CoronaSchVO gilt nach wie vor die Gartenordnung und ich bitte Sie, diese auch einzuhalten. Das bedeutet, dass die Kleingartenanlagen tagsüber für Besucher und Spaziergänger zugänglich zu halten sind und dass die Außentore der Anlagen bis zum Eintritt der Dunkelheit offen zu halten sind, vgl. § 2 Abs. 4 und Abs. 5 der Gartenordnung.

Regelungen innerhalb der Gartenparzellen

Bei den einzelnen Gartenparzellen handelt es sich um Privatgelände, so dass die CoronaSchVO hier nicht gilt, auch das Grillen ist hier nicht verboten. Jedoch sind die Bürger dazu aufgerufen, sich auch im privaten Umfeld an die Vorgaben der Landesregierung zu halten, um dazu beizutragen, dass die Ansteckungsgefahr verringert wird. Das bedeutet, dass grundsätzlich der Aufenthalt innerhalb der eigenen Parzelle in einem Personenkreis, der in einem Haushalt lebt oder zu den oben genannten Ausnahmen gehört, grundsätzlich statthaft ist. Es darf jedoch nicht eine größere Personenansammlung entstehen. Denn unbeschadet der Regelungen der Verordnung sind die Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von der Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen und solche Ansammlungen aufzulösen.

Sie als Vorstände sollten zum einen mit einem guten Beispiel voran gehen und zum anderen die Empfehlung geben, die Regelungen der CoronaSchVO auch im privaten Bereich einzuhalten, da es bei alle dem um unserer aller Gesundheit geht.

Immer wieder haben wir die Anfrage bekommen, ob es erlaubt sei, dass die Enkelkinder in den Garten kommen. Dazu können wir nur sagen, dass nach dem oben gesagten kein Besuchsverbot besteht. Es sollte aber immer bedacht werden, dass vor allem ältere Menschen zur Risikogruppe des Virus‘ gehören und ich so nur anraten kann, die Kontaktbeschränkungen so gut es geht einzuhalten. Jedenfalls sollte immer der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie als Vorstände nicht dafür verantwortlich sind nachzuhalten, ob die Regelungen eingehalten werden oder nicht. Dafür sind das Ordnungsamt und die Polizei zuständig. Auch möchte ich Sie bitten, davon abzusehen, eigenmächtig Strafmaßnahmen zu ergreifen. Sollten Sie den Verdacht hegen, dass in nicht vertretbarem Umfang gegen die Kontaktregeln verstoßen wird, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt oder die Polizei.

Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen

Nach § 11 der CoronaSchVO sind alle Veranstaltungen und Versammlungen bis auf weiteres untersagt, unabhängig von der Personenzahl, so dass dies auch zunächst für alle Jahreshauptversammlungen sowie Vorstandssitzungen gilt. Da die Maßnahmen jedoch alle zwei Wochen überprüft und überarbeitet werden, können wir Ihnen derzeit nicht sagen, wie sich die Situation entwickelt. Nach derzeitigem Stand der Dinge sind Versammlungen jedoch untersagt. Daher empfehlen wir, alle Versammlungen, die für April und Mai geplant sind, auf jeden Fall bereits jetzt abzusagen.

Sollten wichtige Entscheidungen anstehen, so ist ein Treffen des Vorstandes, unter Einhaltung der oben aufgeführten Hygiene- und Abstandsregelungen jedoch machbar. Das heißt wenige Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes oder virtuelle Treffen über Videocalls können stattfinden.

Wie bereits oben erwähnt, werden alle Maßnahmen derzeit alle zwei Wochen durch die Bundesregierung gemeinsam mit den Landesregierungen neu bewertet und nach Bedarf angepasst. Dazwischen kann es immer zu einzelnen Veränderungen durch neue Allgemeinverfügungen kommen. Zudem haben wir in Deutschland aufgrund des föderalen Staates in den Bundesländern auch viele unterschiedliche Regelungen. Lassen Sie sich daher nicht durch Anordnungen in anderen Bundesländern verunsichern. Was in Bayern oder Baden-Württemberg angeordnet wird, hat in NRW keine Gültigkeit.

Ich hoffe, ich konnte einige Unklarheiten ausräumen und für etwas mehr Sicherheit im Umgang mit Corona in den Kleingartenanlagen schaffen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund



Michael Franssen